



Triathlon Club Seeland

Statuten
Ausgabe 2023

I. Stellung des Vereins

- Rechtsnatur** **Art. 1** Der Triathlon Club Seeland ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Gründung** **Art. 2** Der Triathlon Club Seeland wurde am 3. Juli 1987 in Port BE gegründet.
- Zweck** **Art. 3** Der Triathlon Club Seeland will die Ausübung und Verbreitung des Triathlonsports fördern.
Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen, führt Kurse und Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs.
Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Ethik- Charta** Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Triathlon Club Seeland (siehe Anhang 1).
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im entsprechenden Anhang geregelt (Anhang 1.1: Sport rauchfrei).
- Sitz** **Art. 4** Der Verein hat seinen Sitz in Nidau.

II. Mitgliedschaft

- Aktiv- und Passivmitglieder und Gönner** **Art. 5** Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.
Die Kategorien werden vom Schweizerischen Triathlon Verband übernommen und werden aufgrund des Jahrgangs festgelegt.
Aktivmitglieder sind mit der Mitgliedschaft beim Triathlon Club Seeland automatisch Mitglied beim Schweizerischen Triathlon Verband. Die Verbandsabgabe von Swiss Triathlon wird den Mitgliedern mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet.
Die Passivmitglieder haben dieselben Auskunftsrechte wie die Aktivmitglieder.
Die Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen.
Die Vereinsstatuten sind auf www.triseeland.ch publiziert.
Der Verein führt eine Mitgliederliste.
Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitglieds.
- Erwerb** **Art. 6** Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitglieds aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
Im Falle einer Ablehnung ist eine Wiedererwägung an der nächsten GV möglich.
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Verlust/Austritt **Art. 7** Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung (Email) ist nur auf das Jahresende möglich.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden.

Finanzen **Art. 8** Der Mitgliederbeitrag wird von der GV jeweils für ein Jahr festgelegt.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.
Ausgeschlossene Mitglieder werden später nicht mehr in den Verein aufgenommen.

III. Organisation

Vereinsjahr **Art. 9** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe **Art. 10** Der Verein besitzt drei Organe:
- die Generalversammlung (GV)
- den Vorstand
- die Kontrollstelle (RevisorIn)

Die GV **Art. 11** Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins.
Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Aktivmitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende April durch den Vorstand organisiert. Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus. Die Traktandenliste wird bis spätestens 14 Tage vor der GV sämtlichen Mitgliedern per Mail verschickt, auf www.triseeland.ch publiziert und auf Anfrage per Post zugestellt.
Anträge müssen dem Präsidenten bis spätestens 21 Tage vor der GV zugestellt werden.
Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

Aufgaben der GV **Art. 12** Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands
- Budgetbesprechung
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

Beschlussfassung **Art. 13** Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt.
Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitglieds bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.

Der Vorstand

Art. 16 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- dem Technischen Leiter
- maximal zwei Beisitzern

Der Vorstand ernennt eines der Vorstandsmitglieder zum Vizepräsidenten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird auf ein Vereinsjahr gewählt.

Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

Aufgaben des Vorstands

Art. 17 Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

Für die Rechtsgültigkeit sind zwei Unterschriften von Präsident und einem Vorstandsmitglied nötig.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Beschlussfassung

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Präsident

Art. 19 Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet sie.

Er führt den Vorsitz während der GV und erstattet dieser einen Jahresbericht.

Der Kassier

Art. 20 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung.

Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung, welche er der GV zur Genehmigung unterbreitet.

Für das ihm anvertraute Vermögen haftet der Kassier persönlich.

Der Sekretär

Art. 21 Der Sekretär führt über Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der GV Protokoll.

Er besorgt die Vereinskorrespondenz.

Der Technische Leiter

Art. 22 Der Technische Leiter organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und einer eventuellen Sportkommission die sportlichen Aktivitäten des Vereins.

Der Vizepräsident

Art. 23 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt be-

stimmte Aufgaben im Sinne von Art. 17.

**Die Kontroll-
stelle**

Art. 24 Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf ein Jahr gewählt werden.
Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Auflösung des Vereins

Beschluss

Art. 25 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an der GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

Vermögen

Art. 26 Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden, gleichmässig unter den Mitgliedern verteilt.

V. Inkrafttreten

Revision

Art. 27 Diese vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 3. Februar 2023 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Felix Weilenmann



Der Sekretär

Thomas Trafelet



Anhang 1: Ethik und Doping

1 Der Triathlon Club Seeland setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Triathlon Club Seeland anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Triathlon Club Seeland und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

3 Der Triathlon Club Seeland unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Triathlon Club Seeland selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

4 Mutmassliche Verstößen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto